

Rödl & Partner

COMPLIANCE NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
No. 1/2023

Neues zum Thema Corporate Compliance und
Unternehmensverantwortung in der
Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2022



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance News

- Whistleblowing: Tschechisches Hinweisgeberschutzgesetz kurz vor Verabschiedung
- Wettbewerbs-Compliance: Novelle des tschechischen Gesetzes über die beträchtliche Marktmacht
- ESG: Auswirkungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf tschechische Unternehmen
- Tax Compliance: Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärung 2022
- GDPR Compliance: Kontrollplan der tschechischen Datenschutzbehörde für 2023 veröffentlicht
- AML Compliance: Transparenzregister trotz Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union bisher ohne Änderungen
- Whistleblowing: Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie – das österreichische HinweisgeberInnenschutzgesetz ist da
- GDPR Compliance: Neue Entwicklungen bei der Regulierung einer elektronischen Versendung kommerzieller Mitteilungen
- IT Compliance: Neue Regeln für Cybersicherheit
- Labour Compliance: Pre-Employment Screening oder eine Überprüfung von Stellenbewerbern im Kontext des tschechischen Rechts
- Wettbewerbs-Compliance: Rekordstrafe der tschechischen Wettbewerbsbehörde für verhinderte Vor-Ort-Untersuchungen bestätigt
- GDPR Compliance: Cookie-Compliance auf dem Radar der Datenschutzbehörden
- Compliance Management: Neuer deutscher Prüfungsstandard IDW PS 980 für Compliance Management Systeme



→ Compliance News

Whistleblowing: Tschechisches Hinweisgeberschutzgesetz kurz vor Verabschiedung

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Der Entwurf der tschechischen Regierung des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern steht kurz vor der Verabschiedung. Der endgültige Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird in Bälde nach dem Ende der Beratungen in der Abgeordnetenkammer des Parlamentes der Tschechischen Republik erwartet.

Im Hinblick auf den aktuellen Stand der Verhandlung des Gesetzentwurfs in der Abgeordnetenkammer ist insbesondere die zentrale Empfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Kammer hervorzuheben, den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf eine Anzeige von Delikten auszuweiten. In der Praxis bedeutet dies, dass der Schutz von Hinweisgebern im Rahmen eines internen Meldesystems nicht nur für Meldungen im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten oder anderen Vergehen in ausgewählten Bereichen von öffentlichem Interesse gelten wird (Finanzdienstleistungen, Steuern, Geldwäsche, Umweltschutz, wirtschaftlicher Wettbewerb, Verbraucherschutz und andere Bereiche), sondern auch für mutmaßliche Delikte jeglicher Art. Dies würde natürlich den Anwendungsbereich der neuen rechtlichen Regelung erheblich erweitern und andererseits die Unsicherheit für Hinweisgeber verringern, ob ihre Meldung eines Verstoßes noch unter die geschützte Whistleblowing-Regelung fällt oder nicht.

Gleichzeitig hat sich der Druck von außen, die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in der Tschechischen Republik umzusetzen, in letzter Zeit deutlich erhöht. So kündigte die Europäische Kommission Mitte Februar an, dass sie die Tschechische Republik und mehrere andere Mitgliedstaaten wegen Nichteinhaltung der Richtlinie vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklagen werde.

Im Zusammenhang mit der deutlichen Verschiebung im Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung des neuen tschechischen Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern halten wir es für angezeigt, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Einführung eines internen Hinweisgebersystems ein komplexer und relativ zeitaufwändiger Prozess ist, der bereits jetzt aufgenommen werden sollte.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Wettbewerbs-Compliance: Novelle des tschechischen Gesetzes über die beträchtliche Marktmacht

von Monika Gardlíková
Rödl & Partner Prag

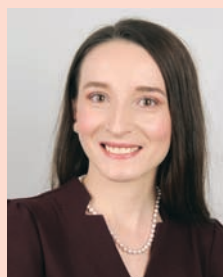
Im November vergangenen Jahres wurde in der Gesetzessammlung der Tschechischen Republik eine Novelle des Gesetzes Nr. 395/2009 Slg. über die beträchtliche Marktmacht beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln und deren Missbrauch veröffentlicht. Bei dieser bedeutenden Novelle des Gesetzes über die beträchtliche Marktmacht handelt es sich in erster Linie um ein Durchführungsgesetz, mit dem die Anforderungen der einschlägigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in das tschechische Rechtssystem umgesetzt werden.

Eine grundlegende Änderung, die den Geltungsbereich des Gesetzes über die beträchtliche Marktmacht erweitert hat, ist die Verankerung des relativen Konzepts der beträchtlichen Marktmacht, das auf der relativen Verhandlungsmacht von Käufern und Lieferanten basiert, und die Ausweitung des Konzepts der beträchtlichen Marktmacht auf die gesamte Liefer- und Abnahmekette. Infolge der Novelle erfuhr auch der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes Änderungen. Das Gesetz gilt nicht mehr für den Verkauf von Lebensmitteln, wie es vor Inkrafttreten der Novelle der Fall war, sondern für den Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind, sowie für Erzeugnisse, die in diesem Anhang zwar nicht aufgeführt sind, aber unter Verwendung von Stoffen, Erzeugnissen oder

Waren, die in diesem Anhang aufgeführt sind, zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet werden.

Das Gesetz definiert die so genannten unlauteren Praktiken eines Abnehmers mit beträchtlicher Marktmacht im Gegensatz zur früheren demonstrativen Aufzählung nun neu und erschöpfend (taxativ). Mit der Novelle wurden die gesetzlichen Anforderungen an Form und Inhalt eines Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer mit beträchtlicher Marktmacht erweitert. Der Vertrag muss schriftlich und vor der Lieferung oder Verarbeitung von Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln oder der Inanspruchnahme oder Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen geschlossen werden. Zum obligatorischen Inhalt eines solchen Vertrages gehören unter anderem eine Vereinbarung des Preises, die Höhe eines Preisnachlasses oder die Methode zu dessen Bestimmung (sofern ein solcher gewährt wird), die Art und Weise der Bezahlung des Preises und die Fälligkeit des Preises, die 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung nicht überschreiten darf.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Monika Gardlíková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 710
monika.gardlikova@roedl.com

→ Compliance News

ESG: Auswirkungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf tschechische Unternehmen

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Seit dem 1. Januar 2023 gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Gesetz zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten, kurz LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), das auch auf tschechische Handelsunternehmen erhebliche Auswirkungen haben kann.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gilt seit dem 1. Januar für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben und hier gleichzeitig mindestens 3.000 Mitarbeiter (einschließlich der ins Ausland entsandten Mitarbeiter) beschäftigen. Obwohl der Anwendungsbereich des Gesetzes derzeit auf nur rund 900 Unternehmen beschränkt ist, wird die Mindestanzahl der Beschäftigten ab dem 1. Januar 2024 auf 1.000 gesenkt, wodurch die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG auf mindestens 4.800 deutsche Unternehmen ausgeweitet werden.

Ziel der neuen rechtlichen Regelung ist es, dass die im Gesetz definierten Unternehmen die Einhaltung von sozialen und ökologischen Mindeststandards, die sich insbesondere aus einschlägigen internationalen Konventionen ergeben, innerhalb ihrer globalen Lieferketten wirksam überwachen und kontrollieren. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Sorgfaltspflichten für Lieferketten nicht nur auf der Grundlage direkter Organisations- und Leitungsbeziehungen (Konzerngesellschaften, Konzern), sondern auch auf der Grundlage einer einfachen kommerziellen Lieferbeziehung gesetzlich festgelegt und geregelt werden.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist in weiten Teilen ein Vorgriff auf die bevorstehende europäische Gesetzgebung zu den Sorgfaltspflichten, wie sie im Entwurf einer Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit enthalten sind. Diese derzeit diskutierte EU-Richtlinie, die unter dem englischen Akronym CSDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) bekannt ist, wird für die Tschechische Republik voraussichtlich ab dem 1. Januar 2024 rechtsverbindlich und mit

der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie in nationales Recht verbunden sein.

Eine zweite und derzeit bedeutendere Auswirkung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für tschechische Unternehmen sind die möglichen direkten und indirekten Auswirkungen der im Gesetz festgelegten Verpflichtungen. Wenn wir bedenken, wie stark das gesamte Unternehmensumfeld, die Handels- und Lieferketten in der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland miteinander verwoben sind, besteht kein Zweifel daran, dass die Bedeutung und die Auswirkungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf tschechische Unternehmen erheblich zunehmen werden. In dieser Hinsicht wird das gegenständliche Gesetz nicht nur direkte Auswirkungen auf Tochtergesellschaften haben, sondern auch auf ansonsten unabhängige tschechische Unternehmen, die aufgrund ihres Status als direkte oder indirekte Lieferanten in die entsprechende Lieferkette eingebunden sind.

In all diesen Fällen steht zu erwarten, dass die Umsetzung der Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch den deutschen Verpflichteten entsprechende Anforderungen an die betroffenen tschechischen Unternehmen nach sich zieht, die sich natürlich in Abhängigkeit davon unterscheiden werden, ob das tschechische Unternehmen organisatorisch und rechtlich Mitglied einer multinationalen Gruppe (eines Konzerns) oder „nur“ ein (ansonsten unabhängiger) Lieferant von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen ist.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Tax Compliance: Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärung 2022

von Petr Koubovský
Rödl & Partner Prag

Eines der aktuellen Themen der Tax Compliance sind die Möglichkeiten und die Fristen für die Abgabe von Einkommensteuererklärungen und Körperschaftsteuererklärungen. Deren Abgabe richtet sich in der Tschechischen Republik nach dem Gesetz Nr. 586/1992 Slg. über die Einkommenssteuer, in der Fassung der späteren Vorschriften.

Steuererklärungen können nur auf einem vom Ministerium für Finanzen der Tschechischen Republik ausgegebenen Formblatt abgegeben werden, das physisch beim Finanzamt bzw. dessen Außenstellen abgeholt oder von der Website der tschechischen Finanzverwaltung ausgedruckt werden kann; in Frage kommen auch bestimmte Portale wie „MOJE daně“, die über onlinebasierte Systeme verfügen, deren Daten, Inhalt und Gliederung der Daten mit dem vom Finanzministerium ausgegebenen Formblatt völlig identisch sind – hier kann eine Steuererklärung direkt nach dem Ausfüllen an die Finanzverwaltung abgesandt werden.

Wenn ein Steuerpflichtiger oder sein Vertreter über einen aktiven elektronischen Briefkasten (Data Box) verfügt, der ihm kraft Gesetzes eingerichtet wurde, oder er gesetzlich verpflichtet ist, seine Abschlüsse von einem Abschlussprüfer testieren zu lassen, ist er verpflichtet, seine Körperschaftsteuererklärung elektronisch gemäß § 72 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 280/2009 Slg. der Tschechischen Republik, Abgabenordnung (AO), in der Fassung der späteren Vorschriften, einzureichen; eine Einkommensteuererklärung in Einklang mit § 72 Absatz 6 AO. Die elektronische Einreichung kann per Fernzugriff in einem von der Finanzverwaltung veröffentlichten Format und einer entsprechenden Struktur erfolgen, und zwar mittels einer elektronischen Nach-

richt (Datennachricht), die auf eine in § 71 Absatz 1 der AO festgelegte Weise übermittelt wird (dies bedeutet, dass die entsprechende Datennachricht in einer Art und Weise signiert worden sein muss, mit der eine andere Rechtsvorschrift die Wirkung einer eigenhändigen Unterschrift verbindet), oder aber mit einer sog. verifizierten Identität des Einreichenden, mit der er sich in seinen elektronischen Briefkasten (Data Box) einloggen kann, oder aber über einen Zugang mit einer sog. garantierten Identität bzw. über eine sog. Tax Data Box.

Die Fristen für die Einreichung der Einkommensteuer- und der Körperschaftsteuererklärung folgen aus § 136 Absatz 1 AO. Die entsprechenden Steuererklärungen sind dem Finanzamt spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes vorzulegen. Die grundsätzliche Frist für die Einreichung von Einkommensteuererklärungen in Papierform fällt in diesem Jahr auf Montag, den 3. April 2023.

Bei einer elektronischen Einreichung der Steuererklärung verlängert sich diese Frist auf bis zu 4 Monate, also bis zum 2. Mai 2023. In diesem Fall möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Einkommensteuer selbst ebenfalls innerhalb dieser Frist fällig ist bzw. ein etwaiger Erstattungsanspruch entsteht.

Die Frist verlängert sich auf bis zu 6 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, wenn der Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet ist, seine Abschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, oder wenn die Steuererklärung bis zu 3 Monaten nach der nach der ersten, grundlegenden Frist durch einen einem Steuerberater oder Rechtsanwalt eingereicht wird, d.h. bis zum 3. Juli 2023. In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass die entsprechende Vollmacht nicht mehr wie früher innerhalb einer 3-Monats-Frist an die Finanzverwaltung gesandt werden muss, sondern erst zeitgleich mit der Ab-

gabe der Steuererklärung selbst abgegeben werden kann.

Abschließend vielleicht noch ein letzter Hinweis: Die elektronische Einreichung von Einkommensteuererklärungen durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Rechtsanwalt vor dem 2. April 2023, d.h. während der ersten, grundlegenden Abgabefrist, führt dazu, dass sich die Frist für die Einreichung der Steuererklärung und die Fälligkeit der Steuerschuld an sich von dem gegebenenfalls erwarteten Termin 3. Juli 2023 auf den 2. April 2023 verkürzt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com

→ Compliance News

GDPR Compliance: Kontrollplan der tschechischen Datenschutzbehörde für 2023 veröffentlicht

von Lenka Hanková
Rödl & Partner Prag

Die tschechische Datenschutzbehörde (das sog. Amt für den Schutz personenbezogener Daten – Úřad pro ochranu osobních údajů (ÚOOÚ)) hat unlängst ihren Kontrollplan für 2023 vorgelegt und damit zumindest teilweise wieder „in ihre Karten schauen“ lassen. Es wird jedoch weiterhin Kontrollen aufgrund von Eingaben und Beanstandungen vornehmen sowie gegebenenfalls aus eigener Veranlassung aktiv werden.

Die Datenschutzbehörde wird sich in ausgewählten Unternehmen auf die Einhaltung der rechtlichen Bedingungen für die Verbreitung kommerzieller Mitteilungen über SMS-Nachrichten und in Zusammenarbeit mit der Tschechischen Telekommunikationsbehörde auf die Kontrolle des Telemarketings konzentrieren. Arbeitgeber, die Anwesenheitserfassungssysteme einsetzen, sollten ebenfalls wachsam sein, insbesondere wenn sie biometrische Daten verwenden. Es ist nämlich denkbar, dass sie im ersten Quartal 2023 von der Datenschutzbehörde Fragebögen erhalten, die eben der Datenschutzbehörde einen grundlegenden Überblick über den Umfang und die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten geben sollen. Nach ihrer Auswertung werden ausgewählte für die Datenverarbeitung Verantwortliche dann einer Prüfung unterzogen.

Der Plan der Datenschutzbehörde sieht z.B. auch eine Inspektion bei einem nicht genannten Rechtsträger vor, der Kameras mit biometrischen Funktionen betreibt, oder eine Kontrolle bei

einem großen tschechischen Verarbeiter personenbezogener Daten, die z. B. auf die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung weiterer Verarbeiter, auf die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen und die Dokumentation erfolgter Prüfungen gerichtet sein wird.

Die Behörde plant auch die Prüfung einiger staatlicher Organe und Einrichtungen. Dazu gehören z. B. zwei Gerichtsvollzieher; das tschechische Innenministerium wird im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im System EURODAC für den Abgleich von Fingerabdrücken und die Ausstellung von Personalausweisen, und das tschechische Außenministerium im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Visumverfahrens geprüft werden. Die Polizei der Tschechischen Republik kann mit einer Prüfung ihrer Systeme und Datenbanken rechnen, ebenso wie einzelne Ministerien, wenn sie soziale Netzwerke nutzen.

Nicht zuletzt hat die Datenschutzbehörde daran erinnert, dass sie an einer europaweit koordinierten Prüfung teilnehmen wird, die vom Europäischen Datenschutzausschuss zu einer Kontrolle von Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer, DPO) organisiert wird. Die Aufsichtsbehörden in ganz Europa sind nämlich der Ansicht, dass die Funktion eines DPO oft nur formal ist und somit die Grundvoraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht erfüllt. Insbesondere vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des EuGH in der Rechtssache C-453/21 X-FAB Dresden ist es für jeden für die Verarbeitung Verantwortlichen wichtig zu beurteilen, ob ein Datenschutzbeauftragter, der mehr als eine

Funktion gleichzeitig ausübt, möglicherweise einen „Interessenkonflikt“ im Widerspruch zur DSGVO hat. Die Funktion eines Datenschutzbeauftragten ist unabhängig, und er sollte daher nicht mit Aufgaben und Pflichten betraut werden, die dazu führen, dass er selbst die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten aufseiten des Verantwortlichen oder seines Auftragsverarbeiters festlegt.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 710
lenka.hankova@roedl.com

→ Compliance News

AML Compliance: Transparenzregister trotz Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union bisher ohne Änderungen

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Im November letzten Jahres erregte ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (GHdEU) großes Medieninteresse, in dem es um die Frage der Zugänglichkeit von Daten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister) von juristischen Personen ging. Der Gerichtshof kam in dieser Hinsicht zu dem Schluss, dass die Bestimmung der einschlägigen Geldwäscherichtlinie, die eine grundsätzliche Verpflichtung zur Offenlegung aller Informationen über wirtschaftliche Eigentümer vorsieht, ungültig ist. Dabei stellte er fest, dass der uneingeschränkte Zugang zu den Daten nicht erforderlich ist, um den Zweck der Geldwäscherichtlinie, nämlich die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu erreichen, und stellte damit indirekt den Grundsatz der Transparenz in Frage.

Was die Tschechische Republik betrifft, so hat das oben genannte Urteil bisher weder zu einer Änderung der Rechtsvorschriften über die Registrierung wirtschaftlicher Eigentümer noch zu faktischen Änderungen bei der Regelung des Zugangs zum tschechischen Transparenzregister geführt. So ist es nach wie vor grundsätzlich möglich, das tschechische Transparenzregister ohne

Einschränkungen einzusehen und Teilauszüge zu erhalten, auch wenn in diesen Auszügen zu den Personen der wirtschaftlichen Eigentümer nicht alle auf diese Weise erfassten Informationen zur Verfügung stehen.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union keine Auswirkungen auf die Erfüllung sämtlicher rechtlicher Verpflichtungen der Registrierenden hat, und zwar sowohl auf ihre eigentliche Verpflichtung zur Eintragung von Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer als auch auf die anschließende Verpflichtung, etwaige Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer im Register rechtzeitig und ordnungsgemäß vornehmen zu lassen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Whistleblowing: Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie – das österreichische HinweisgeberInnenschutzgesetz ist da

von Alice Meier
Rödl & Partner Prag

Das österreichische HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) ist am 23. Februar 2023 in Kraft getreten und setzt die EU-Whistleblowing-Richtlinie (Richtlinie 2019/1937) in Österreich um. Das Gesetz verpflichtet auch Unternehmen dazu, interne Whistleblowing-Kanäle einzurichten und zu betreiben und legt fest, wie interne und externe Whistleblowing-Kanäle zu gestalten sind und wie mit eingegangenen Meldungen umzugehen ist.

Unternehmen und öffentliche Einrichtungen ab 250 Arbeitnehmern haben nun bis zum 25. August 2023 Zeit, ihre interne Meldekanäle einzurichten. Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern haben dagegen eine längere Umsetzungsfrist, und zwar bis zum 17. Dezember 2023.

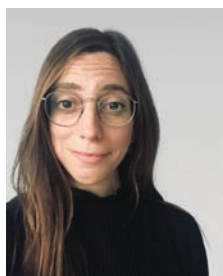
Der österreichische Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie in begrenztem Umfang erweitert. Insbesondere wird der Schutz auf Meldungen über Verstöße gegen das nationale Recht im Zusammenhang mit Korruptionstatbeständen in §§ 302 bis 309 des österreichischen Strafgesetzbuches ausgeweitet. Anonyme Meldungen werden ermöglicht.

Im Sinne des Gesetzes soll eine interne Stelle, bestehend aus einer unparteiischen Person oder Abteilung, eingerichtet werden. Diese interne Stelle wird Meldungen entgegennehmen, prüfen und im Hinblick auf mögliche Folgemaßnahmen

weiter behandeln. Die geeignete Wahl für die Gestaltung des internen Meldesystems hängt von der Struktur des Unternehmens ab, wobei bei Doppelfunktionen die Unabhängigkeit des Zuständigen zu wahren ist. Verpflichtete Unternehmen können die Aufgaben der internen Stelle auf eine gemeinsame Stelle übertragen oder auch externen Dritten anvertrauen. In allen Fällen müssen die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die Identität von Hinweisgebern und die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet sein.

Ein besonders interessanter Punkt ist die detaillierte Regelung von Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Meldekanälen. Das Gesetz enthält nämlich umfangreiche Datenschutzbestimmungen (u.a. gesetzliche Aufbewahrungspflicht und Aufklärung der DSGVO-Rollen der eingerichteten Stellen).

Kontakt für weitere Informationen



Dott.ssa Alice Meier
Avvocato
niedergelassener europäischer
Rechtsanwalt in CZ
T +420 236 163 710
alice.meier@roedl.com

→ Compliance News

GDPR Compliance: Neue Entwicklungen bei der Regulierung einer elektronischen Versendung kommerzieller Mitteilungen

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

In der Geschäftspraxis vieler Unternehmen wird häufig die elektronische Versendung kommerzieller Mitteilungen genutzt, d.h. insbesondere verschiedene Formen von Werbung, kommerziellen Angeboten und Aufforderungen zum Besuch von Websites, die direkt oder indirekt die Waren oder Dienstleistungen oder das Image des Unternehmens fördern sollen.

Diese spezifische Marketingaktivität unterliegt einer besonderen gesetzlichen Regelung im Rahmen des Gesetzes über einige Dienste der Informationsgesellschaft und der Kontrolle durch die tschechische Datenschutzbehörde. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über zwei neue Entwicklungen informieren, die sowohl eine Novelle des oben erwähnten Gesetzes über einige Dienste der Informationsgesellschaft als auch die Auslegung einer der wichtigsten Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes betreffen.

Was die aktuelle Novelle des Gesetzes über einige Dienste der Informationsgesellschaft betrifft, so bringt diese zahlreiche partielle Änderungen mit sich, aber die Frage der Versendung kommerzieller Mitteilungen mittels elektronischer Mittel ist direkt von der Ausweitung der Haftung für ein Delikt im Zusammenhang mit der Verletzung der Bedingungen für die Verbreitung kommerzieller Mitteilungen auch auf natürliche Personen als Unternehmer und auf natürliche Personen betroffen, während das Gesetz bisher ausdrücklich nur eine Delikthaftung von juristischen Personen regelte.

Die zweite wichtige Neuerung betrifft die Konkretisierung der Auslegung der möglichen Anwendung einer Ausnahme vom ansonsten allgemeinen Verbot der elektronischen Übermitt-

lung kommerzieller Mitteilungen ohne vorherige Zustimmung des Empfängers, nämlich im Bereich des so genannten Direktmarketings. Nach Auffassung der tschechischen Datenschutzbehörde ist es zulässig, personenbezogene Daten von Kunden zu Zwecken des Direktmarketings zu verarbeiten und auch nach Beendigung der Kundenbeziehung vorübergehend für die Zusendung kommerzieller Mitteilungen zu nutzen, allerdings nur für einen erforderlichen angemessenen Zeitraum. Die Behörde erachtet diesen angemessenen Zeitraum nunmehr als einen Zeitraum von sechs Monaten, der es erlaubt, den ehemaligen Kunden auch nach Beendigung der vertraglichen Bindung zu kontaktieren, was nach allgemeiner Praxis nicht nur im Telekommunikationssektor auch ein berechtigtes Interesse im Rahmen der „Kundenbindung“ darstellt. Dieser Zeitraum ist nach Ansicht der Behörde akzeptabel und entspricht sowohl der gängigen Praxis als auch der künftigen Regelung im Rahmen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, die in ihrem Entwurf ebenfalls den Zeitraum für die Zusendung kommerzieller Mitteilungen begrenzt.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com



→ Compliance News

IT Compliance: Neue Regeln für Cybersicherheit

von Lenka Hanková
Rödl & Partner Prag

Die Umsetzung der kürzlich verabschiedeten EU-Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS2-Richtlinie) in das tschechische Rechtssystem nimmt dank der außerordentlichen Aktivitäten der Behörde für Cyber- und Informationssicherheit (Úřad pro kybernetickou a informační bezpečnost, NÚKIB) erste konkrete Formen an. Die gegenständliche Behörde hat bereits den Entwurf für ein völlig neues Gesetz zur Cybersicherheit einschließlich acht Durchführungsverordnungen und Begleitmaterialien ausgearbeitet und zur Kommentierung durch Experten vorgelegt. Es soll in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 in Kraft treten. Doch schon jetzt erregt es eine gewisse Aufmerksamkeit.

In der NIS2-Richtlinie selbst wird die Liste der Einrichtungen erheblich erweitert, die die neuen Vorschriften einhalten müssen. Das neue tschechische Gesetz wird jedoch wahrscheinlich noch weiter gehen. Es ist von bis zu 6.000 betroffenen Einrichtungen die Rede, statt der ursprünglichen 400, aber einige Experten schätzen die Zahl sogar auf das Doppelte. Es ist daher schon jetzt ratsam, den Gesetzesentwurf zu studieren und zu prüfen, ob Sie in Ihrem Unternehmen gegebenenfalls unter den Begriff eines „Erbringers regulierter Dienstleistungen“ fallen. Die Kriterien zur Identifizierung und Bestimmung solcher Dienste finden sich im Entwurf der Verordnung über regulierte Dienstleistungen. Dabei handelt es sich, vereinfacht ausgedrückt, um Dienstleistungen, die für die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Aktivitäten im Staat unerlässlich sind, die erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit haben, oder die anderweitig für die Branche bedeutsam oder kritisch sind.

Mit der gegenständlichen Vorschrift be-fassen sollten sich daher sicherlich alle Gesundheitsdienstleister, einschließlich Herstellern von

Arzneimitteln und medizinischen Geräten, ferner Anbieter von Dienstleistungen in der Energiewirtschaft, Hersteller von IT-Ausrüstung, elektrischen Anlagen, Maschinen, Kraftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln, Unternehmen der Lebensmittel- und Chemieindustrie, der Abfall- und Wasserwirtschaft, der Luftfahrt, der Schifffahrt und des Schienenverkehrs sowie die Betreiber von Verkehrswegen und intelligenten Verkehrssystemen im Straßenverkehr. Betroffen sein werden auch die Finanzmärkte sowie Einrichtungen in Forschung und Entwicklung. Dem Gesetzentwurf große Aufmerksamkeit schenken sollten insbesondere alle Anbieter von digitalen Diensten und IT-Infrastrukturen.

Es handelt sich nicht nur um staatliche Institutionen im weitesten Sinne, sondern auch um private große und mittlere Unternehmen; bei IT-Anbietern können auch kleine oder Kleinstunternehmen betroffen sein.

Ein fester Bestandteil der Prävention von Cyberangriffen ist in vielen Unternehmen bereits heute eine Zertifizierung nach den ISO/IEC-Normen. Es sei daran erinnert, dass im vergangenen Jahr eine neue Fassung der ISO/IEC 27002:2022 „Information security, cybersecurity and privacy protection – Information security controls“ veröffentlicht wurde, die Unternehmen auch bei dem Übergang auf die neuen Regelung helfen kann.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 710
lenka.hankova@roedl.com

→ Compliance News

Labour Compliance: Pre-Employment Screening oder eine Überprüfung von Stellenbewerbern im Kontext des tschechischen Rechts

von Thomas Britz
Rödl & Partner Prag

Welche Informationen können Arbeitgeber von künftigen Arbeitnehmern verlangen, und welche Informationen sind bereits privat und daher für den Arbeitgeber nicht relevant? Kann sich der Arbeitgeber wehren, wenn ein potenzieller Arbeitnehmer falsche Angaben macht? Wie sieht das tschechische Recht die Frage der Überprüfung von Stellenbewerbern?

Nach dem tschechischen Arbeitsgesetzbuch darf ein Arbeitgeber im Zusammenhang mit Verhandlungen vor dem Eingehen eines Arbeitsverhältnisses von einem Bewerber oder von Dritten nur solche Informationen über den Bewerber verlangen, die unmittelbar mit dem Abschluss des Arbeitsvertrags zusammenhängen. Das tschechische Arbeitsgesetzbuch und das tschechische Beschäftigungsgesetz enthalten eine demonstrative Auflistung von Informationen, die von einem Arbeitnehmer nicht verlangt werden dürfen. Bei logischer Auslegung kann diese Auflistung auch auf Pre-Screening-Fälle angewandt werden. Dazu gehören Informationen über eine Schwangerschaft, über Familien- und Vermögensverhältnisse usw. Das Gesetz sieht Ausnahmen vor, in denen solche Informationen eingefordert werden können. Der Arbeitgeber kann Informationen auch von Dritten einholen, aber auch diese müssen die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Informationen aus sozialen Medien dürfen in der Regel nicht verwendet werden, unabhängig davon, ob die Offenlegung freiwillig erfolgte. Nach Ansicht der Autoren wäre es potenziell möglich, Informationen auf LinkedIn als einem berufsorientierten sozialen Netzwerk zu nutzen.

Bei über einen Bewerber gesammelten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Es ist daher notwendig, dass Arbeitgeber nach den entsprechenden Grundsätzen handeln (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Minimierung der personenbezogenen Daten, Fairness und Transparenz, Begrenzung der Datenspeicherung). Der Artikel diskutiert die einzelnen Aspekte im Detail.

Wird eine falsche Information festgestellt, kann der Vertrag nur dann für ungültig erachtet werden, wenn die andere Partei einen entscheidenden Umstand falsch dargestellt hat. Mit Blick auf den abstrakten Charakter dieses Begriffs ist es ratsam, dass der Arbeitgeber dessen Bedeutung im Arbeitsvertrag definiert. Ein von der anderen Partei hervorgerufener Irrtum bedeutet, dass der Bewerber aufseiten des Arbeitgebers durch sein Verhalten einen (wesentlichen) Irrtum herbeigeführt hat. Der Arbeitgeber muss sich auf den Irrtum dann vor Gericht berufen, jedoch sind solche Fälle bisher noch nicht gerichtlich verhandelt und entschieden worden, so dass der Ausgang eines Rechtsstreits nicht vorweggenommen werden kann.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Thomas Britz
advokát und Rechtsanwalt
Associate Partner
T +420 236 163 770
thomas.britz@roedl.com



→ Compliance News

Wettbewerbs-Compliance: Rekordstrafe der tschechischen Wettbewerbsbehörde für verhinderte Vor-Ort-Untersuchungen bestätigt

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Zur Wettbewerbs-Compliance weisen wir auf eine deutliche Zäsur in der Entscheidungspraxis der tschechischen Wettbewerbsbehörde (des sog. „Amtes für Wettbewerbsschutz“) hinsichtlich der Höhe der gegen Wettbewerber verhängten Bußgelder hin, wenn Wettbewerber bei unangekündigten Durchsuchungen von Geschäftsräumen („dawn raids“) nicht die erforderliche Zusammenarbeit leisten.

Der Vorsitzende der tschechischen Wettbewerbsbehörde wies im vergangenen Dezember die Einsprüche zweier Unternehmen gegen frühere erstinstanzliche Entscheidungen der Behörde über die Verhängung von Geldbußen wegen Behinderung von Ermittlungen vor Ort ab. Die angeführten Geldbußen wurden in der maximal möglichen Höhe von 1 % des Umsatzes des Wettbewerbers im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verhängt.

Der Vorsitzende der Wettbewerbsbehörde begründete seine Entscheidung damit, dass die Verhinderung oder Behinderung einer Untersuchung vor Ort als sehr schweres Vergehen anzusehen ist, da eine Untersuchung vor Ort eine Handlung ist, die nur ein Mal durchgeführt und wegen des Verlusts des Überraschungsmoments nicht wiederholt werden kann. Aus diesem Grund wird die Kontrollbehörde für die Behinderung von Inspektionen bei Wettbewerbern auch Geldbußen in Höhe des höchstmöglichen Satzes, d. h. 1 % des Jahresumsatzes des Wettbewerbers, verhängen.

Die mit einem Bußgeld belegten Unternehmen hatten die ordnungsgemäße Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung unmöglich gemacht, da sie kurz nach Aufnahme der Kontrolle die weitere

Mitwirkung verweigerten und die Inspektoren der Behörde faktisch zwangen, alle Untersuchungsaktivitäten einzustellen. Durch dieses Handeln haben sie gegen das tschechische Gesetz über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs verstoßen, das Wettbewerber verpflichtet, solche Inspektionen zu dulden und die erforderliche Zusammenarbeit zu leisten. In diesem Zusammenhang vertritt die Wettbewerbsbehörde die Auffassung, dass einem Wettbewerber nicht zusteht, über die Angemessenheit oder Rechtmäßigkeit einer Untersuchung vor Ort zu polemisieren, sofern ein solcher Einsatz nicht offenkundig überzogen ist, sondern er verpflichtet ist, sich dem Vorgehen der Verwaltungsbehörde zu fügen.

In Anbetracht des oben beschriebenen Vorgehens der tschechischen Wettbewerbsbehörde empfehlen wir, im Rahmen der Wettbewerbs-Compliance auch internen Maßnahmen eine gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, um mögliche negative Folgen im Zusammenhang mit unangekündigten Ermittlungen vor Ort (mock dawn raids) zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

GDPR Compliance: Cookie-Compliance auf dem Radar der Datenschutzbehörden

von Alice Meier
Rödl & Partner Prag

Cookie-Compliance ist in letzter Zeit wiederholt in den Fokus sowohl der europäischen als auch der tschechischen Datenschutzbehörde geraten. Die Verwendung von Cookies beinhaltet grundsätzlich die Verarbeitung personenbezogener Daten und stellt zudem eine Überschneidung zwischen der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und der e-Privacy-Richtlinie (2002/58/EC) dar. Website-Betreiber stehen daher vor der Herausforderung, die Cookies auf ihren Websites in Einklang sowohl mit der DSGVO als auch mit nationalen Umsetzungsgesetzen der e-Privacy Richtlinie zu gestalten.

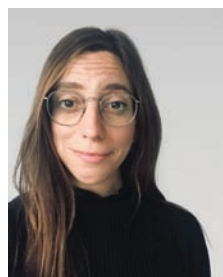
Anfangs 2022 wurden die gesetzlichen Anforderungen für die Verwendung von Cookies aktualisiert, um die vollumfängliche Übereinstimmung mit dem Zustimmungserfordernis der Datenschutzgrundverordnung und der e-Privacy-Richtlinie sicherzustellen. Demnach ist die nachweisliche vorherige Zustimmung der Nutzer (Opt-in-Prinzip) für den Einsatz von Cookies erforderlich, ausgenommen sind nur technisch erforderliche Cookies. Außerdem muss die Einwilligung alle Anforderungen der DSGVO und des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Gesetz Nr. 110/2019 Slg.) erfüllen. Websitenutzer müssen daher, unter anderem, vorab vollumfänglich und auf transparenter Weise über die Verwendung von Cookies informiert werden.

Auch bei Einsatz von Google Analytics ist die Cookie-Compliance zu berücksichtigen, insbesondere da einige europäische Datenschutzbehörden (darunter in Italien, Frankreich und Ös-

terreich) im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Anwendung hohe Strafen verhängt haben, da sie diese, ohne zusätzlichen Schutzmaßnahmen, als nicht DSGVO-konform erachtet haben.

Die veröffentlichten Ergebnisse der ersten Kontrolltätigkeit der tschechischen Datenschutzbehörde (ÚOOÚ) haben eine beträchtliche Anzahl von Mängeln gezeigt (wie z.B. das Fehlen einer konkreten Auswahloption im Einwilligungsbanner oder die Verwendung von nicht-technischen Cookies ohne Einwilligung). Die ÚOOÚ hat FAQs für die Cookie-Compliance veröffentlicht und vor kurzem erneut aktualisiert und angekündigt, dass bei weiterer Nichteinhaltung Sanktionen verhängt werden können. Auf europäischer Ebene hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) Leitlinien zur DSGVO-konformen Einwilligung und, im Rahmen einer Cookie-Task-Force, einen Bericht mit Bewertung einer Reihe von Beschwerden veröffentlicht. Wir erwarten, dass die Datenschutzbehörde(n) weitere Überprüfungen von Websites vornehmen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dott.ssa Alice Meier
Avvocato
niedergelassener europäischer
Rechtsanwalt in CZ
T +420 236 163 710
alice.meier@roedl.com

→ Compliance News

Compliance Management: Neuer deutscher Prüfungsstandard IDW PS 980 für Compliance Management Systeme

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat Ende letzten Jahres eine neue überarbeitete Fassung des Prüfungsstandards IDW PS 980 (Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen) herausgegeben, der neben der internationalen Norm ISO 37301:2021 einer der wichtigsten Standards im mitteleuropäischen Raum für Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Wirksamkeit eines Compliance Management Systems (CMS) ist.

Eine vollständige Überarbeitung und Aktualisierung des erstmals 2011 herausgegebenen Prüfungsstandards IDW PS 980 ist aus einer Reihe von Gründen notwendig geworden. Zu den wichtigsten Gründen gehört insbesondere die Berücksichtigung neuer Anforderungen und Entwicklungen bei

der Umsetzung von CMS in Organisationen, einschließlich einer Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung, die sich in den letzten Jahren häufig mit CMS und der Verantwortung der Mitglieder des Vertretungsorgans für diesen Bereich des Managements befasst hat.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

Impressum

COMPLIANCE NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NO. 1/2023

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, JUDr. Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.